



Leistungsnachweis für das Volontariat bei einer Exekutivbehörde (Kantonspolizei ZH) für Master-Studierende

Voraussetzung:

Die Einführungsveranstaltung findet jeweils anfangs Semester statt und ist obligatorisch.

Leistungsnachweis:

Folgende Bestandteile bilden den Leistungsnachweis für das Modul Volontariat bei der Kantonspolizei Zürich:

1. Vollständiges Absolvieren des Volontariats
2. Verfassen und rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Arbeit mit folgendem Inhalt:
 - a) **Ziel** der Arbeit: Bericht über polizeiliche (Vor-)Untersuchungen betreffend zwei verschiedene Strafverfahren.
 - b) **Inhalt** der Berichterstattung:
 - Kurze anonymisierte Schilderung des Sachverhalts
 - Darlegung der Hauptprobleme, welche sich mit Blick auf den Sachverhalt, die Rechtslage und die polizeilichen Aspekte gestellt haben
 - Lösung der sich stellenden Fragen durch den zuständigen Polizeibeamten
 - Vertiefte Analyse und Einschätzung der Tätigkeit des Polizeibeamten im Lichte der gesetzlichen Grundlagen sowie Literatur und Gerichtspraxis
 - Eigenständigkeitserklärung (im Inhaltsverzeichnis erwähnen)
 - c) **Formelle Anforderungen** an die schriftliche Arbeit:
 - **Gesamtumfang: 10 bis maximal 15 Seiten** (ohne Verzeichnisse)
 - **Schriftgrösse:** 12 (in den Fussnoten 10); **Zeilenabstand:** 1.5 (in den Fussnoten: 1.0); **Blattrand** links und rechts: min. 2.0 bis max. 3.0 cm.
 - Des Weiteren sind folgende Angaben auf dem Deckblatt zu vermerken:
 - Modulverantwortlicher: Prof. Dr. iur. Christian Schwarzenegger
 - Vollständige Kontaktdaten (Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Studiengang und Semester)
 - Besuchte Abteilungen bei der Kantonspolizei Zürich
 - Zeitdauer (Start und Ende) des Volontariats und
 - ob die Anrechnung für **den Bachelor oder Master** erfolgen soll

d) **Abgabe** der Arbeit:

- Abgabe **eines** Exemplars in Papierform
- **Abgabefrist:** Am 4. Freitag nach Ende des Volontariats
- **Abgabeort:** Die Arbeit kann persönlich während den Bürozeiten (9.00-11.45 Uhr und 13.30-17.00 Uhr) der Lehrstuhl-Assistenz übergeben oder per Post eingeschickt werden. Bei Abgabe per Post ist der Poststempel für die Fristwahrung massgeblich.

Lehrstuhl Prof. Dr. Ch. Schwarzenegger
Treichlerstrasse 10
8032 Zürich
Büro DOL-E-03 (im Erdgeschoss)

Fehlversuch gemäss § 28 Abs.2 RVO

Für das unentschuldigte Fernbleiben von der Einführungsveranstaltung sowie für das unentschuldigte Nichterbringen eines Bestandteils des Leistungsnachweises wird ein Fehlversuch gemäss § 28 Abs. 2 RVO erteilt.